

CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV -  
Freundeskreis der CJD Studentenschaft e. V.

---

CJD = Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.

## **SATZUNG**

Anlage:  
Ein Abriß der geschichtlichen Entwicklung.

CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV -  
Freundeskreis der CJD Studentenschaft e. V.

---

CJD = Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.

Satzung

Name und Sitz	§ 1
Zweck und Aufgabe	§ 2
Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung	§ 3
Mitgliedschaft	§ 4 und 5
Beitrag	§ 6
Organe	
Beschlußfassende Versammlung	
- Zusammensetzung	§ 8
- Einberufung und Leitung,	§ 9
- Beschlussfassung und Protokoll	§ 10
- Wahlen	§ 11 und 12
- Aufgaben	§ 13
Vorstand	§ 14 - 16
Regionale Verbände	§ 17
Satzungsänderung / Auflösung	§ 18 und 19
Geschäftsjahr	§ 20
Inkrafttreten	§ 21
Anmerkungen	

CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV -  
Freundeskreis der CJD Studentenschaft e. V.

---

Satzung.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV -  
Freundeskreis der CJD Studentenschaft e. V.“

CJD = Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Der Verein ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichtes Kassel eingetragen.

§ 2 (Alt)

Zweck und Aufgabe

*Zweck des Vereins ist die materielle und geistige Unterstützung der Arbeit des CVJM  
Gesamtverbands in Deutschland e. V. und seiner angeschlossenen Gliederungen an  
den deutschen Hochschulen, insbesondere die Unterstützung von  
Hochschulgruppen, die dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. unmittelbar  
oder über eine seiner Gliederungen unmittelbar angeschlossen sind.*

§ 2 (Neufassung)

Vereinszwecke

**Zwecke des Vereins sind**

- Förderung der Jugendhilfe,
- Förderung der Volks- und Berufsbildung und
- Förderung der Studentenhilfe.

**Diese Zwecke werden vor allem dadurch verwirklicht, dass der Verein als  
Förderkörperschaft das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD)  
unterstützt und finanziell fördert, das diese Zwecke ebenfalls verfolgt und dazu  
eine Studentenschaft ehemaliger Schülerinnen und Schüler seiner schulischen  
Einrichtungen gebildet hat. Die CJD Studentenschaft veranstaltet  
überregionale Fortbildungsveranstaltungen, die über ihre Mitglieder hinaus  
auch anderen interessierten Menschen offen stehen. Darüber hinaus fördert  
der Verein das CJD auch hinsichtlich der Durchführung überregionaler  
Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, insbesondere  
der Abituriententage.**

**Zur Förderung der Volks- und Berufsbildung auf kulturellem, politischem, sozialem, technischem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet führt der Verein darüber hinaus eigene überregionale und regionale Fortbildungsveranstaltungen zu Themen aus Gesellschaft, Religion, Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kultur und Politik durch. Zur Förderung der Studentenhilfe unterstützt der Verein die Teilnahme von Studentinnen und Studenten an seinen eigenen Veranstaltungen durch Übernahme von Reisekosten und Bezuschussung der Teilnahmegebühren. Die Veranstaltungen des Vereins sind für Mitglieder und Nicht-Mitglieder zugänglich.**

**Der Verein ist unter Beachtung von § 3 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die die Vereinszwecke gefördert werden können.**

### **§ 3 (Alt)**

#### **Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung**

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung von Bildung, Erziehung und Religion im Bereich der Hochschulen.*

*Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsvermögen oder Rückgabe der geleisteten Einlagen. Wirtschaftliche Ziele dürfen nicht verfolgt werden.*

### **§ 3 (Neufassung)**

#### **Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsvermögen oder Rückgabe der geleisteten Einlagen.**

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren schriftliche Bestätigung seitens des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.

#### § 5

##### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß und Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres wirksam.

Wer mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nicht um Stundung, Ermäßigung oder Erlaß nachgesucht hat, dem kann der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Mitgliedschaft entziehen.

Der Ausschluß kann bei grober Verletzung der Ziele der CAV oder aus anderen wichtigen Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung der Beschlußfassenden Versammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlußfassenden Versammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vom Vorstandsbeschluß bis zum Abschluß des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

#### § 6

##### Beitrag

Zur Förderung der Vereinszwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die von der Beschlußfassenden Versammlung beschlossen wird.

#### § 7

##### Organe

Die Organe der CAV sind

- die Beschlußfassende Versammlung (BV)
- der Vorstand.

#### § 8

##### Zusammensetzung der Beschlußfassenden Versammlung (BV)

Mit Stimmrecht gehören der BV alle Mitglieder an sowie das für die Studentenschaft zuständige Vorstandsmitglied des CJD. Dieses kann jeweils einen Vertreter benennen.

## § 9

### Einberufung und Leitung der BV

Die BV wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstandes im Namen des Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die BV muß innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn mindestens 30% der gesamten Mitglieder beim ersten Vorsitzenden die Einberufung beantragen.

Die BV ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens 4 Wochen vor Eröffnung unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen worden ist. Die Einberufung kann durch Abdruck in der offiziellen Vereinsmitteilung erfolgen.

Anfragen und Vorschläge müssen in die Einberufung mitaufgenommen werden, wenn sie von mindestens 5 Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor Eröffnung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht wurden.

## § 10

### Beschlußfassung und Protokoll der BV

Die BV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Für die Beschlußfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Von den Sitzungen wird ein Beschlußprotokoll angefertigt, das vom Leiter der BV und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern der BV (§ 8) zuzustellen ist.

Ein Beschluß wird bindend, wenn er nicht von mindestens 30% der Mitglieder der CAV 4 Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich gegenüber dem Vorstand angefochten wird.

## § 11

### Wahlen

Wahlen finden schriftlich und geheim statt, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird.

Für jedes Amt im Vorstand ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der Anwesenden erhält.

## § 12

### Schriftliche Beschlußfassung

Beschlußfassung und Wahl kann auf schriftlichem Weg erfolgen.

Gezählt werden nur die Stimmen, die innerhalb einer vom Vorstand vorher bestimmten und bekanntgegebenen Frist eingehen. Die Frist muß mindestens 14 Tage betragen.

## § 13

### Aufgaben der BV

#### Die Beschlußfassende Versammlung

- beschließt über die Satzung der CAV, die Ordnung und die Bestätigung von regionalen Verbänden,
- berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der CAV,
- setzt die Beitragssätze fest, verabschiedet den Haushaltsplan, stellt den Abschluß fest, wählt Kassenprüfer und nimmt deren Bericht entgegen,
- wählt den Vorstand,
- gibt dem Vorstand allgemeine Richtlinien zur Durchführung der Arbeit,
- nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung,
- beschließt über die Auflösung der CAV.

## § 14

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und wahlweise weiteren Vorstandsmitgliedern, sowie kraft Amtes dem Sprecher des StA, dem CAV-Koordinator des StA und dem für die Studentenschaft zuständigen Vorstandsmitglied des CJD. Dieses kann jeweils einen Vertreter benennen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der CAV sein.

Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zum Amtsbeginn eines neuen Vorstandes.

Ergänzungswahlen kann die BV vornehmen, sofern sie im Tagesordnungsvorschlag angekündigt worden sind.

## § 15

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und dafür zu sorgen, dass die in der Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten gehören insbesondere:

- Bestätigung und Ausschluß von Mitgliedern,
- Planung und Durchführung des Programms,
- Vertretung des Vereins nach außen,
- Durchführung aller der Erzielung der Satzungszwecke dienenden Maßnahmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand selbst.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB zusammen mit einem Vorstandsmitglied aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder.

## § 16

### Sitzungen des Vorstandes

Eine ordentliche Sitzung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Der erste Vorsitzende beraumt die Sitzungen an und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Beschlußfassung ist auch auf schriftlichem Wege möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

## § 17

### Regionale Verbände

Mitglieder der CAV können regionale Verbände bilden. Sie führen den Namen „CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV - Freundeskreis der CJD Studentenschaft, Regionalverband ...“.

Regionalverbände können sich Ordnungen geben, die den Grundlagen und Zielen dieser Satzung entsprechen. Jede Ordnung und ihre Änderung bedarf der Zustimmung der BV.

Der Vorstand des Regionalverbandes hat die Aufgabe, regional

- die Zusammenarbeit mit der CJD Studentenschaft zu pflegen,
- Versammlungen der CAV einzuberufen und zu leiten,
- für den Zusammenhalt der CAV-Mitglieder Sorge zu tragen.

## § 18

### Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Eine Änderung und Ergänzung dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Beschlußfassenden Versammlung (BV) erfolgen. Sie muß im Tagesordnungsvorschlag angekündigt sein.

## § 19 (Alt)

### Auflösung

*Die BV, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen. Sie sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übergabe des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.*

*Bei Auflösung des Vereins unter Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibende Restvermögen dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. – CJD – mit der Aufgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, und zwar insbesondere für die Studentenarbeit.*



## § 19 (Neufassung)

### Auflösung

Die BV, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen. Sie sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übergabe des Vermögens nach satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e. V. - CJD -, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 20

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 21

### Inkrafttreten

Der CAV-Freundeskreis wurde am 31.05.1958 in Stuttgart gegründet. Die letzte Änderung erfolgte am 01.05.1978 (Prot.-Nr. 22 BV/FK-1978).

Die am 13. Juni 2004 in Rothenburg ob der Tauber beschlossene Satzung (Prot.-Nr. 48-CAV/BV-2004) tritt am gleichen Tage in Kraft. Die Änderungen vom 18.06.2006 (Prot.Nr. 51 - FK/BV 2006) treten am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Diese am 31. Mai 2013 in Kaub beschlossene Satzung (Prot. der 58. BV 2013) tritt am gleichen Tage in Kraft.

**Die am 12. Juni 2015 in Seddin beschlossene Satzungsänderung (Prot. der 60. BV 2015) tritt nach Beschlussfassung am gleichen Tage in Kraft.**

## Ein Abriß der geschichtlichen Entwicklung.

Zusammengestellt von Hanskarl von Unger

1. Von der STAG zur CAV  
ca 1925 - 1952
2. Von der Bildung des Freundeskreises der CAV  
bis zur Auflösung der STAG  
1958 - 1977.
3. Vom FK der CAV zum FK der CJD Studentenschaft  
1977 - 2004

1. Ausgabe 2007
2. Ausgabe 01/2008

CHRISTLICH-AKADEMISCHE VEREINIGUNG - CAV -  
Freundeskreis der CJD - Studentenschaft e. V.

---

CJD = Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e. V.

**Abriß der Entwicklung**

1. Von der STAG zur CAV.  
ca 1925 - 1952

---

Als „Studentenarbeitsgemeinschaft im Deutschen CVJM“ entstand die Vereinigung in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts durch Studenten, die aus dem CVJM kamen, an Universitäten Gruppen bildeten und durch regionale und deutschlandweite Tagungen zusammengehalten wurden.

Das nationalsozialistische Regime verbot 1936 mit der freien Jugendarbeit u.a. auch die religiös orientierten studentischen Organisationen. Um der Zwangsmitgliedschaft in der „nationalsozialistischen Studentenschaft“ zu entgehen, blieb nur die Auflösung. Es blieben aber informelle Kontakte und Treffen von Freunden, immer vom Spitzelunwesen und drakonischer Bestrafung bedroht.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges sammelten ehemalige STAGler, i.b. Arnold Dannenmann und Dr. Werner Jentsch, im Namen des CVJM unter dem Reichswart Dr. Erich Stange, Studenten, die vom internationalen YMCA in der Kriegsgefangenschaft betreut worden waren (Bildung von „Lageruniversitäten“). Sie taten sich zur „Studentenarbeitsgemeinschaft - STAG - im Deutschen CVJM“ zusammen.

Die Arbeit entfaltete eine große Anziehungskraft. In der Mitte der 50er Jahre blühte sie in über 20 Hochschulgruppen an den damals 30 Universitäten und Hochschulen im Westen Deutschlands und Berlin. Die STAG veranstaltete traditionell je eine zentrale Sommer- und eine Winter-Ski-Freizeit.

Die STAG gab sich 1952 den Namen „Christlich-Akademische Vereinigung - CAV -, Studentenarbeitsgemeinschaft - STAG - im Deutschen CVJM“. Sie hatte einen Sitz im um die Vorsitzenden der Bünde und des Großstadt-CVJM erweiterten Vorstand des Reichsverbandes (heute Gesamtverband) des deutschen CVJM, in einem entsprechenden Ausschuß des Weltbundes der CVJM in Genf und ebendort ein Dauer-Stipendium zum Studium und zur Mitarbeit im Weltbund, das semesterweise vom Vorstand der CAV vergeben wurde. Sie beschäftigte seit Mitte der 1950er Jahre einen (bis in die 60er Jahre) „studentischen Geschäftsführer“, das war ein Mitglied, das sein Studium zu diesem Zweck weitgehend zurückstellte, mit einem Büro im Hause des Reichsverbandes im Druseltal in Kassel.

2. Von der Bildung des Freundeskreises der CAV bis zur Auflösung der STAG  
1958 - 1977.

---

Überwiegend aus dem Kreis der Ehemaligen bildete sich ein Freundeskreis. Er gab sich am 31. 05. 1958 in Stuttgart eine Ordnung.

Die „Christlich-Akademische Vereinigung - CAV -“ war fortan der Zusammenschluß der Mitglieder der  
Christlich-Akademischen Vereinigung - CAV - Studentenarbeitsgemeinschaft  
im Deutschen CVJM (CAV-STAG)  
und des  
Freundeskreises der Christlich-Akademischen Vereinigung - CAV - im  
Deutschen CVJM (FK der CAV).

Beide Organisationen wurden formal unter dem Dach „Geschäftsführender Ausschuß - GA der CAV - e.V.“ zusammengefasst und nach außen vertreten. Der GA der CAV setzte sich im wesentlichen aus Mitgliedern des Vorstandes von STAG und FK zusammen.

Von den beiden Gliederungen hieß es unter „Grundlagen und Zielen“ in der Satzung des GA der CAV e.V.:

Studentenarbeitsgemeinschaft - STAG - :

Die STAG vereinigt Studenten, die sich in CAV-Studentenarbeitsgemeinschaften an deutschen Hochschulen zusammengeschlossen haben.  
Die STAG ist für alle Studierenden offen, die sich akademischen Fragen verpflichtet wissen, ungeachtet ihrer religiösen und politischen Überzeugung.

Freundeskreis - FK - :

Der FK ist der Zusammenschluß von Mitgliedern der CAV, die ihr Studium beendet haben, und Förderern.  
Der FK ist offen für alle, die sich seine Ziele zu eigen machen, ohne Rücksicht auf Vorbildung, christliche Konfession oder politische Überzeugung.  
Die Mitglieder des FK unterstützen die Arbeit  
Der CAV-Studentenarbeitsgemeinschaft und  
Der Christlichen Vereine Junger Männer,  
sie wollen den Aufgaben  
der Kirchen und ihren Gliederungen und  
des öffentlichen Lebens  
in besonderer Weise genügen.

Die CAV hatte, wie beide Teilorganisationen, die „Pariser Basis“ zur Grundlage, die sich der Weltbund der CVJM bei seiner Gründung 1855 in Paris gab:  
Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen

Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

In den studentischen Wirren an den Universitäten in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren lösten sich die Hochschulgruppen der CAV-STAG nach und nach auf. Am 05. 06. 1977 beschloß die STAG formal ihre Auflösung. Der FK wurde der Rechtsnachfolger der CAV (Beschuß des 26. GA der CAV 1978 und der 22. BV/FK 1978)

### 3. Vom FK der CAV zum FK der CJD Studentenschaft 1977 - 2004

---

Ohne Studentengruppen bzw. ohne Studenten hatte der Freundeskreis keinen Nachwuchs, keine Zukunft, war der Überalterung und dem Aussterben ausgeliefert, schlimmer noch: Der gemeinnützige, weiter für wichtig erachtete Förderungszweck fand kein Ziel mehr.

Alle Versuche, allein oder mit dem Gesamtverband der deutschen CVJM einen neuen Anfang zu machen, schlugen fehl.

1987 wurde endgültig deutlich, dass mit dem CVJM-Gesamtverband keine oder nur sehr begrenzte Studentenarbeit im Sinne der CAV möglich sein würde. Deswegen wendete sich die Aufmerksamkeit der seit langem bekannten Studentenarbeit des CJD zu.

1988 wird auf Betreiben des Vorstandes, auch gegen kritische Stimmen, ein Gestaltungsauftrag beschlossen, eine Zusammenarbeit mit der CJD Studentenschaft auszuloten. Das CJD hat zu der Zeit neun Gymnasien, deren studierende Absolventen die CJD Studentenschaft bilden. Diese wählt einen Studentischen Ausschuß (StA) als Leitungsorgan, der für die Studentenschaft Tagungen organisiert. Der Vorstand des CVJM bekundet Verständnis dafür, dass der FK in Zukunft mit dem CJD direkt zusammenarbeitet.

1989 beschließt die BV, die Tagungen der CJD-Studentenschaft finanziell zu unterstützen.

1990 richtet das CJD die Stelle eines hauptamtlichen Koordinators für Studentenarbeit ein, die der FK zur Hälfte, über die Tagungen hinaus, bezuschusst (Gesamtzuschuß etatisiert 1990 mit 16.500, ab 1991 mit 21.000 DM). 1992 beschließt der FK deswegen die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages. Ab 1994 wird die Koordinatorenstelle mit einer Studentin bzw. einem Studenten besetzt.

1999 wird Dr. Jürgen Franzen im Referat Schule und Bildung des CJD auch zuständig für die Belange der CJD Studentenschaft. Die ehemaligen Studentenschaftler sollen für den FK geworben werden. Eine gemeinsame Tagung Studentenschaft/FK wird vorbereitet.

2000, vom 24.-27.5. findet die gemeinsame Tagung auf Schloß Oppurg statt. Die übrigen Tagungen werden gegenseitig füreinander geöffnet.

2001 wird der BV ein Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit von CJD und FK vorgestellt.

Thilo Renz ist zu der Zeit Sprecher des StA. Der StA wünscht, dass die Studentenschaft als aktiver Partner in die Vereinbarung aufgenommen wird. Das geschieht mit dem Ziel, dass der FK offiziell von der Studentenschaft als Sammlung seiner „Ehemaligen“ verstanden wird. Die Vereinbarung wird zum Jahreswechsel 2001/2002 ratifiziert.

2002 erfolgt die Bestätigung der Vereinbarung von der BV - die Billigung der Studentenschaft vorausgesetzt - mit folgenden Beschlüssen:

- Die Mitglieder des StA erwerben mit ihrer Wahl die Mitgliedschaft im FK.
- Alle Mitglieder der CJD-Studentenschaft können die Mitgliedschaft im FK erwerben.
- Die Mitgliedschaft ist bis Studienende beitragsfrei.
- Der Name des FK wird von „FK der CAV“ in „Christlich-Akademische Vereinigung - CAV - Freundeskreis der CJD Studentenschaft“ geändert.

Die Vollversammlung der Studentenschaft bestätigt alle Punkte am 28.9.2002.

2003 wird deswegen auf der BV der Auftrag zur Satzungsänderung erteilt.

2004 wird die Satzungsänderung beschlossen.